

§ 3

**Freiwillige Versicherungen
auf Zusatzkrankengeld und auf Krankenhauszusatzgeld**

(1) Versicherten, die die Wartezeit nach § 5 Ziffern 1 und 2 der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 (13 Wochen) nicht erfüllt haben, werden die Beiträge von der Sozialversicherung zurückgezahlt.

(2) Bei Versicherungsfällen, die am 31. März 1953 nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterzahlung des Zusatzkrankengeldes oder Krankenhauszusatzgeldes durch die Sozialversicherung nach § 5 Ziffern 1 und 2 der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung.

§ 4

**Freiwillige Versicherungen
auf Invaliden- und Altersrente**

(1) Freiwillige Versicherungen auf Invaliden- und Altersrente können bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden.

(2) Nach dem Sondertarif laut Anlage können sich zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig weiterversichern

a) Frauen, die das 45. Lebensjahr, und Männer, die das 50. Lebensjahr am 31. März 1953 bereits vollendet haben und bis zu diesem Zeitpunkt bei der Sozialversicherung freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert waren oder Anwartschaftsgebühren zahlten,

b) Frauen, die das 45. Lebensjahr, und Männer, die das 50. Lebensjahr am 31. März 1953 noch nicht vollendet haben und bis zu diesem Tage bei der Sozialversicherung freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert waren oder Anwartschaftsgebühren zahlten und vorher mindestens 15 Jahre pflichtversichert waren,

c) Personen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Sozialpflichtversicherung ausscheiden und mindestens 15 Jahre pflichtversichert waren.

(3) Nehmen die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemäß Abs. 2 freiwillig Weiterversicherten wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so ruht die nach dem Sondertarif eingegangene Weiterversicherung.

(4) Auf die nach dem Sondertarif abgeschlossenen freiwilligen Versicherungen gemäß Abs. 2 sind die Bestimmungen der §§ 50 und 51 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 anzuwenden. §

§ 5

**Freiwillige Versicherungen
auf Zusatzinvaliden- und Altersrente**

Bei freiwilligen Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente werden die geleisteten Beiträge von der Sozialversicherung bei der späteren Rentengewährung berücksichtigt.

§ 6

Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld

Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld können bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden. Dabei wird die Anzahl der Jahre, die die freiwillige Versicherung auf Zusatzsterbegeld bei der Sozialversicherung nach dem 1. Februar 1947 bestanden hat, im Verhältnis der Beiträge angerechnet.

§ 7

(1) Anträge auf Weiterversicherung gemäß § 2, § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b und gemäß § 6 sind von dem Versicherten bis zum 30. Juni 1953 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen.

(2) Anträge auf Weiterversicherung gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen.

(3) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nicht mehr gewährt.

§ 8

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erstattet der Deutschen Versicherungs-Anstalt jährlich den Fehlbetrag, der sich aus den Einnahmen und Ausgaben infolge der Einräumung des Sondertarifs für Invaliden- und Altersrentenversicherung (§ 4 Abs. 2) ergibt.

Die Abrechnung erfolgt am Schluß eines jeden Kalenderjahres, doch sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt zur Bestreitung der Ausgaben vierteljährlich angemessene, im voraus zahlbare Teilbeträge zur Verfügung zu stellen.

Außerdem werden der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Fehlbeträge erstattet, die sich

a) aus den Einnahmen und Ausgaben infolge der Übernahme erkrankter Personen (§ 2 Abs. 2) im ersten Jahr nach der Übernahme der Verträge,

b) aus der Anrechnung gemäß § 6 ergeben.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Rau
Stellvertreter

Dr. Loch
Stellvertreter

des Ministerpräsidenten des Ministerpräsidenten